

## Der nächste Winter kommt bestimmt: Kaum fällt der erste Schnee, sind wieder Geräte zur Räumung gefragt

Sobald der erste Schnee fällt, sind wieder alle verfügbaren Schneeräumgeräte gefragt. Besonders auf dem Land sind dann auch zahlreiche landwirtschaftliche Fahrzeuge im Einsatz, vor allem Traktoren. Weil es nach einem Schneefall primär darauf ankommt, die wichtigen Verkehrsflächen rasch wieder befahrbar zu machen.

### Kontrollschild ist massgebend

Traktoren, die mit weissem Kontrollschild eingelöst sind, gelten als gewerbliche Fahrzeuge wie z.B. Lastwagen oder Kommunalfahrzeuge. Sie unterstehen automatisch der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Die LSVA wird mit einem pauschalen Satz anhand des Gesamtgewichts (CHF 11 pro 100 kg) ermittelt. Für einen Traktor mit Gesamtgewicht von 5500 kg liegt diese somit bei CHF 605 pro Jahr. Diese gewerblich eingelösten Traktoren können für die Schneeräumung ohne Einschränkung eingesetzt werden.



Die Farbe des Kontrollschildes ist entscheidend. Bild: Pixabay

Traktoren, Transporter, Zweiachs-mäher oder Hoflader mit grünem Kontrollschild dürfen grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Betriebes mit Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gemüse-, Obst- und Weinbau betrieben werden. Schneeräumarbeiten sind erlaubt, welche für

die Bewirtschaftung des Betriebes erforderlich sind, wie z.B. das Räumen der Hofzufahrt, des Hofareales, der Feld- und Waldwege. Werden trotzdem Fahrzeuge mit grünem Nummernschild für private oder gewerbliche Zwecke eingesetzt, ist dies laut Strassenverkehrsgesetz unzulässig. Damit wird man straf-

«Machen Sie sich bereit für den ersten Schneefall.»

bar und die Versicherung kann im Schadenfall einen Regress machen.

### Es gibt die Möglichkeit, eine Sonderbewilligung zu beantragen

Für den Einsatz im Winterdienst können beim Strassenverkehrsamt Sonderbewilligungen beantragt werden. Voraussetzungen für eine Sonderbewilligung ist die Auftragsbestätigung von der zuständigen Gemeinde. Ansonsten kann die Bewilligung verweigert werden. Im Weiteren müssen die bewilligten Fahrten unbedeutend sein und der Traktor im überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt werden.

Bei der Schneeräumung ist man von den Vorschriften über den vorderen Überhang entbunden. Ebenfalls sind Seitenblickspiegel nicht zwingend vor-

geschrieben. Der Einsatz des gelben Gefahrenlichtes (Drehlicht) ist bei «betrieblichem Schneeräumen» erlaubt, wenn das Schneeräumgerät über 3 m breit ist. Liegt eine Sonderbewilligung des Strassenverkehrsamtes für den kommunalen Einsatz mit grünem Kontrollschild vor, wird darin auch der Einsatz des gelben Gefahrenlichtes geregelt. Wenn das Schneeräumgerät die Abblendlichter verdeckt, ist eine Ersatzbeleuchtung erforderlich. Die äussersten Stellen der Schneeräumgeräte sind tags mit rot/weiss gestreiften Flächen (empfohlen werden retroreflektierende Fahnen) und nachts und bei schlechter Sicht mit Markierlichtern zu kennzeichnen. ■

Markus Inderbitzin  
Leiter Versicherungen  
ZBV

